

# RS Vwgh 2003/9/9 2002/01/0360

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2003

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §38 Abs1;

## Rechtssatz

Tatbestandsmerkmale der Wegweisung nach § 38 Abs. 1 SPG 1991 sind zunächst ein "Vorfall(sort)" und die Stellung des Wegzuweisenden als "Unbeteiligter". Eine Wegweisung ist zulässig, wenn die Anwesenheit des Unbeteiligten etwa die erste allgemeine Hilfeleistung oder die Klärung eines gefährlichen Angriffes behindert oder bei Störung der Privatsphäre von vom Vorfall Betroffenen (vgl. Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz, 317).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010360.X01

## Im RIS seit

09.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)